

Teilnahmebedingungen für AZAV Bildungsmaßnahmen

Die Teilnahmebedingungen für AZAV Bildungsmaßnahmen gelten für Veranstaltungen der AZAV Standorte der EEB Niedersachsen.

Die Leistungen der Veranstaltungen ergeben sich aus dem jeweiligen gedruckten bzw. im Internet unter www.eeb-niedersachsen.de veröffentlichten Veranstaltungsprogramm.

1. Anmeldung

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Sie können sich bei uns telefonisch, schriftlich per Brief, per Fax, über das Internet oder per E-Mail anmelden. Nach der Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Anmeldebestätigung sowie einen Vertrag.

Sollte eine Veranstaltung zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ausgebucht sein, werden die Angemeldeten auf einer Warteliste nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung vorgemerkt.

2. Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag der jeweiligen Veranstaltung ist im Veranstaltungsprogramm, in der Einzelausschreibung (Flyer) und / oder in der Veranstaltungsdatenbank der EEB Niedersachsen (www.eeb-niedersachsen.de) angegeben.

Bei Teilnehmer/innen, deren Teilnahmebeitrag von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter übernommen wird, erfolgt die Abrechnung über Bildungsgutschein und wird direkt zwischen der EEB Niedersachsen und dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit geregelt.

Bei Teilnehmer/innen, die die Maßnahme ohne Förderung besuchen und Teilnehmer/innen, die den Teilnahmebeitrag vom Arbeitgeber erstattet bekommen, sind die/der Teilnehmer/in bzw. der Arbeitgeber zur Zahlung der Maßnahmegebühr verpflichtet. Siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Maßnahmeträgers.

3. Rücktritt und Kündigung

3.1. Rücktritt

Teilnehmer/innen, deren Teilnahmebeitrag von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter übernommen wird, haben ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis Maßnahmebeginn. Teilnehmer/innen, die die Bildungsmaßnahme ohne Förderung besuchen und Teilnehmer/innen, die den Teilnahmebeitrag vom Arbeitgeber erstattet bekommen, können bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei von ihrer Anmeldung zurückzutreten. Für sie gelten die AGB des Maßnahmeträgers.

3.2. Kündigung

Teilnehmer/innen, deren Teilnahmebeitrag von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter übernommen wird, können aus einem wichtigen Grund (Arbeitsaufnahme, Wegfall der Förderung) die Maßnahme fristlos und kostenfrei kündigen.

Teilnehmer/innen, die die Maßnahme ohne Förderung besuchen und Teilnehmer/innen, die den Teilnahmebeitrag vom Arbeitgeber erstattet bekommen, haben den vollen Teilnahmebeitrag auch dann zu zahlen, wenn sie ihren Rücktritt erst innerhalb der letzten 14 Tage vor Beginn der Maßnahme erklären oder während der laufenden Maßnahme kündigen. Für sie gelten die AGB des Maßnahmeträgers.

3.3 Maßnahme fällt aus

Kann eine Veranstaltung oder Kurs von Seiten des Bildungsanbieters nicht stattfinden, (z.B. bei zu geringer Beteiligung) ist der Anbieter von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche an den Bildungsanbieter sind ausgeschlossen.

4. Urlaubsanspruch

Bei Bildungsmaßnahmen ab 26 Wochen wird der gesetzliche Urlaubsanspruch von 2 Tagen pro Monat eingehalten. Es gelten die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub wird in der unterrichtsfreien Zeit im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Jobcenter oder der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit gewährt. Unterrichtszeiten gelten dabei als dringende betriebliche Belange im

Sinne von § 7 BUrlG. Bei Bildungsmaßnahmen unter 26 Wochen gibt es keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch.

5. Haftung der EEB Niedersachsen

Für Unfälle oder Diebstähle auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Veranstaltung wird keine Haftung übernommen. Unfälle oder Diebstähle auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Veranstaltung sind dennoch unverzüglich dem Bildungsträger anzuzeigen.

Der Maßnahmeträger haftet nicht für etwaige Vermögensschäden der Teilnehmerin/des Teilnehmers, die aus dem Nichtzustandekommen der Bildungsmaßnahme oder aus einem Abbruch der Bildungsmaßnahme durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer oder den Maßnahmeträger aus wichtigem Grund entstehen.

6. Teilnahmebescheinigung und Zeugnis

Bei Beendigung der Bildungsmaßnahme wird jedem/r Teilnehmer/in ein Zeugnis und eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über den Erfolg der Teilnahme, das Maßnahmeziel, die Maßnahmeinhalte und den zeitlichen Umfang der Bildungsmaßnahme.

Die Teilnahmebescheinigung enthält die Darstellung des Maßnahmeziels, die Maßnahmeinhalte und den zeitlichen Umfang der Bildungsmaßnahme.

7. Datenschutz

Maßgeblich für den Datenschutz bei der EEB Niedersachsen ist das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017, das zum 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD).

- Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten

Die im Zusammenhang mit Veranstaltungen erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten dient der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen der EEB Niedersachsen. Nur in Ausnahmefällen werden bestimmte personenbezogene Daten in Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an Dienstleister weitergegeben, das betrifft zum Beispiel den Versand von Briefen (Post) oder die Abwicklung von Zahlungen (Banken, Sparkassen, kirchliche Kassenstellen). Auch Kooperationspartner, bei denen Veranstaltungen stattfinden, erhalten bestimmte personenbezogene Daten über Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Kursleiterinnen und Kursleiter.

Darüber hinaus werden Daten Dritten nur zugänglich gemacht, wenn es gesetzliche Bestimmungen erforderlich machen (z.B. zu Prüf-, Vertrags- oder Strafverfolgungszwecken). Das betrifft auch die Informationspflicht der EEB Niedersachsen gegenüber der Entsendestelle (z.B. Arbeitsagentur oder bei ESF-Programmen z.B. der NBank).

Auch die betroffenen Dritten sind verpflichtet, sich an die gültigen Datenschutzbestimmungen zu halten.

- Teilnahmelisten

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind dem Land Niedersachsen gegenüber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Namen und Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen für Prüfzwecke vorgehalten werden, das gilt auch für die Erklärung, dass sie mindestens 16 Jahre alt sind. Aus diesem Grunde werden in Veranstaltungen der EEB Niedersachsen Teilnahmelisten geführt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort der erbrachten Leistungen ist der jeweiligen Ausschreibung/dem Programm zu entnehmen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Gerichtsstand des jeweiligen Standorts.

9. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.